

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/24 95/12/0265

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.1996

Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 60/02 Arbeitnehmerschutz 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG Abschn1;

B-VG Art21 Abs1;

GdBG Innsbruck 1970 §18 Abs1;

PersonalÜbk Kommunalbetriebe-AG Innsbruck 1994 §1;

ZuweisungsG Kommunalbetriebe-AG Innsbruck 1994 §1 Abs1;

Rechtssatz

Obwohl die Zuweisung ÖFFENTLICH-RECHTLICHER Bediensteter nach § 1 Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG, LGBI Tir 1994/12, zur Dienstleistung an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG ein der Arbeitskräfteüberlassung (Arbeitsleihe) vergleichbares Rechtsverhalten darstellt, ist die Rechtsbeziehung zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck als Dienstgeber (und Überlasser) und dem ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN Bediensteten (als überlassene Arbeitskraft) ausschließlich durch das Innsbrucker GdBG und das Gesetz LGBI Tir 1994/12 normiert. Abschn I AÜG, BGBL 1988/196 - zur Ausnahme vom Geltungsbereich der Abschn II bis IV siehe § 1 Abs 2 Z 1 AÜG - ist iSd Art 21 Abs 1 B-VG nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120265.X01

Im RIS seit

22.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$